



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 64/2020 Oktober 2020

**zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Mitglieder des Ausschusses Juristenausbildung

Rechtsanwalt Markus M. Merbecks (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. Kristof Biehl
Rechtsanwältin Johanna Eyser
Rechtsanwalt Dr. Thomas Kuhn
Rechtsanwalt Martin W. Huff
Rechtsanwalt und Notar Christian Pope (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Sebastian Warken

Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Ausschuss des Deutschen Bundestages für Recht und Verbraucherschutz
Justizministerien/Justizsenatoren und Justizsenatorinnen der Bundesländer
Rechtsanwaltskammern
Arbeitskreis sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen
Bundesnotarkammer
Bundesrat
Bundessteuerberaterkammer
Bund studentischer Rechtsberater e.V.
Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristentag
Deutscher Juristen-Fakultätentag
Deutscher Notarverein
Deutscher Steuerberaterverband
Deutscher Richterbund
ELSA Deutschland e.V.
Hans Soldan Stiftung
Junge Wissenschaft im öffentlichen Recht e.V.
Neue Richtervereinigung
Refugee Law Clinics Deutschland Dachverband e.V.
Wirtschaftsprüferkammer
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Verlagsproduktion juris GmbH
Redaktion Juristenzeitung
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR)
DRiZ Deutsche Richterzeitung
Redaktion Beck aktuell
Redaktion Deubner Verlag Online Recht
Anwaltsblatt
LexisNexis Rechtsnews
Juris Nachrichten
Redaktionen der NJW, ZAP, FAZ, Süddeutschen Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt,
dpa, Spiegel, Focus, LTO, Otto Schmidt Verlag, JuS

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung:

Uneingeschränkt stimmt die Bundesrechtsanwaltskammer zu, dass das juristische Studium und der juristische Vorbereitungsdienst höchsten Qualitätsanforderungen genügen sowie attraktiv und zukunftsorientiert ausgestaltet sein müssen, um beständig in hinreichender Zahl qualifizierten Nachwuchs für die reglementierten juristischen Berufe auszubilden. Fraglos müssen die juristischen Prüfungen zu aussagekräftigen, validen und gerechten Ergebnissen führen. Gut ausgebildeter juristischer Nachwuchs ist unerlässlich für den Rechtsstandort Deutschland.

1. Digitale Kompetenz

Die Aufnahme der digitalen Kompetenz als Studieninhalt wird ausdrücklich begrüßt. Digitale Technologien verändern den Arbeitsalltag von Juristen. Diese Veränderungen müssen in der juristischen Ausbildung abgebildet werden.

2. Keine Entwertung nationaler Moot Courts

Für die erste juristische Staatsprüfung sollen künftig fünf bestandene Hausarbeiten verpflichtend sein, davon mindestens je eine im Zivilrecht, im öffentlichen Recht und im Strafrecht.

Das beabsichtigte Festlegen von fünf Pflichthausarbeiten setzt einen falschen Schwerpunkt im Studium. Diese Verpflichtung sorgt für eine starke wissenschaftliche Prägung. Da jedoch nur ein geringer Teil der Absolventen später die wissenschaftliche Laufbahn einschlägt, sollte das Studium stärker das Klausurenschreiben in den Vordergrund stellen, um so bereits frühzeitig eine gute Vorbereitung auf die erste juristische Prüfung zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund wird die Möglichkeit begrüßt, dass die Anzahl der Hausarbeiten auf vier reduziert werden kann, wenn an einer Verfahrenssimulation teilgenommen wurde. Weshalb diese Verfahrenssimulation jedoch in fremder Sprache erfolgen muss, erschließt sich nicht. Die Konsequenz wäre, dass die Teilnahme an einem Moot Court in deutscher Sprache damit keinen Anreiz mehr bietet. Moot Courts finden regelmäßig bundesweit statt. Mit der geplanten Gesetzesänderung würde den Studierenden aus Nordrhein-Westfalen damit die Teilnahme an zahlreichen seit vielen Jahren etablierten Moot Courts faktisch abgeschnitten, denn aufgrund des großen Zeitaufwandes für die Vorbereitung und die Teilnahme an einem Moot Court ist es unwahrscheinlich, dass ein Student an verschiedenen Wettbewerben teilnimmt.

Aber auch umgekehrt würden den Moot Courts die nordrhein-westfälischen Studierenden fehlen. Dies würde mit einer Entwertung aller deutschsprachigen Moot Courts einhergehen.

Moot Courts auch in deutscher Sprache sind sehr anspruchsvoll, mit einem zeitlich sehr intensiven Aufwand verbunden und vermitteln den teilnehmenden Studierenden vielfältige Kompetenzen. Nicht zu vernachlässigen sind die Kontakte, die bundesweit mit Kollegen geknüpft werden können. Vor dem Hintergrund, dass die Teilnahme an einem Moot Court eine Hausarbeit in deutscher Sprache ersetzen soll, ist nicht einzusehen, weshalb die Verfahrenssimulation in einer fremden Sprache erfolgen soll.

Nur beispielhaft für viele andere Moot Courts wird auf den seit acht Jahren erfolgreich stattfindenden Soldan Moot Court zum anwaltlichen Berufs- und Zivilrecht hingewiesen. Dieser Moot Court bietet eine Schnittstelle zwischen Studierenden und Praktikern, insbesondere aus der Anwaltschaft. Der Besuch der Website www.soldanmoot.de wird sehr anempfohlen, denn sie vermittelt einen guten Eindruck im Hinblick auf die hohe Professionalität.

Dieser Wettbewerb ist so konzipiert, dass die Anwaltschaft in die juristische Ausbildung integriert wird. Ziel einer zukunftsgerichteten Ausbildung muss auch sein, die Anwaltschaft stärker in die Ausbildung einzubeziehen, denn nach wie vor ergreift die Mehrheit der Absolventen nach Studium und Referendariat den Beruf des Rechtsanwalts.

3. Möglichkeit des Abschichtens beibehalten

Die Abschaffung der Möglichkeit des sogenannten „Abschichtens“ erscheint wenig sinnvoll. Es nimmt Examenskandidaten die Möglichkeit, das Absolvieren der ersten juristischen Staatsprüfung nach ihrer persönlichen Lebenssituation zu planen. Diese Änderung ist nicht zeitgemäß, insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Einführung des Teilzeitreferendariats.

4. Schwerpunkt auf den Grundlagenfächern

Die Reduzierung des Pflichtfachstoffes ist wünschenswert, da der Pflichtstoff in den letzten Jahren ein Ausmaß erreicht hat, dass eine Bewältigung durch die Examenskandidaten teilweise sehr problematisch erscheint, zumal oft nur ein sehr geringer Prozentsatz dann tatsächlich Teil der konkreten Examensdurchgänge ist. Sicherlich hat auch das Europarecht eine wichtige zukunftssträchtige Bedeutung. Dennoch wird der größte Teil der Absolventen kaum Berührungspunkte mit europarechtlichen Fragen im Rahmen ihrer ersten beruflichen Tätigkeit haben. Daher sollte dem Europarecht kein zu hoher Bedeutungsgrad beigemessen werden. Viel wichtiger ist, dass die Kandidaten die Grundlagenfächer sicher beherrschen. Ausgestattet mit diesem Basiswissen erschließen sich später alle weiteren Rechtsgebiete von selbst. Für das eigene Erschließen fremder Materien werden Juristen schließlich ausgebildet.

5. Anwaltsstation

Die Bundesrechtsanwaltskammer bittet darum, die Ausgestaltung der Anwaltsstation eng mit den Rechtsanwaltskammern abzustimmen.
